



Periodische Feuerungskontrolle (Luftreinhaltung)

Gestützt auf Art. 13 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sind Feuerungsanlagen periodisch hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Emissionsbegrenzung zu kontrollieren. Bei Heizkesseln für Holzbrennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 Kilowatt sowie Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 Megawatt hat die Kontrolle alle vier Jahre stattzufinden, für alle übrigen Feuerungsanlagen alle zwei Jahre. Der Vollzug der Vorschriften obliegt der Gemeinde (§ 30 EG UWR).

Seit dem 01. Januar 2022 dürfen im Kanton Aargau Betreibende von Feuerungsanlagen selbst wählen, welche Fachperson die Feuerungskontrolle durchführt (Vollzugsmodell mit liberalisierter Kontrolle). **Bei neuen und frisch sanierten Anlagen hat die Kontrolle zwingend durch den amtlichen Feuerungskontrolleur zu erfolgen.**

Amtlicher Feuerungskontrolleur der Gemeinde Niederrohrdorf ist Rudolf Perreten (Tel: 062 891 84 85; E-Mail: ruediperreten@hotmail.com).

Dem gewählten amtlichen Feuerungskontrolleur obliegen die administrative Verwaltung der Feuerungsanlagen sowie die Durchführung ausstehender Messungen am Ende der Kontrollperiode. Soll die Kontrolle nicht vom amtlichen Feuerungskontrolleur durchgeführt werden, so sind Rapportformular und Vignette innert 3 Wochen und der Messbericht bis Ende Jahr, zuzustellen an: Rudolf Perreten, Römerweg 21, 5443 Niederrohrdorf. Bleibt die Zustellung aus erfolgt zwangsläufig nachgelagert die Kontrolle durch Rudolf Perreten.

Periodische Brandschutzkontrolle (Brandschutz)

Gemäss Brandschutzgesetz (BSG) liegt der Unterhalt von Feuerungsanlagen in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer. Sie sind verpflichtet, ihre Anlagen in zweckmässigen Zeitabständen durch eine registrierte Fachperson sicherheitstechnisch warten zu lassen und allenfalls festgestellte Mängel zu beheben. Sie müssen die sicherheitstechnische Wartung sowie gegebenenfalls die Mängelbehebung belegen können. Die Kontrolle hat durch einen konzessionierten Kaminfegenden zu erfolgen. Die Liste aller Fachpersonen mit Befugnis zur Kontrolle von Abgas- und Feuerungsanlagen ist im Internetauftritt der Aargauischen Gebäudeversicherung abrufbar. Die Einhaltung des Kontrollturnus liegt in der Verantwortung der jeweiligen Eigentümerschaft.